



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[a.meister.k8ucrgsbtp@fragdenstaat.de](mailto:a.meister.k8ucrgsbtp@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin  
TELEFON (0228) 997799-950  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL [ifg@bfdi.bund.de](mailto:ifg@bfdi.bund.de)  
BEARBEITET VON Klaus Gronenberg  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)  
DATUM Bonn, 22.08.2013  
GESCHÄFTSZ. **IX-725/003 II#0120**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
beim BKA und Beschaffungsamt**

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Blick auf Ihre o.a. Anträge vom 04.05.2013 (BKA) und 02.07.2013 (Beschaffung-  
samt), die mit Bescheiden des BKA vom 09.07.2013 und des Beschaffungsamtes  
vom 07.08.2013 abgelehnt wurden, haben Sie um Vermittlung durch den BfDI gebe-  
ten.

Bei einer ersten Erörterung des Vertrages und Ihrer Anträge mit dem BKA, dem Be-  
schaffungsamt und dem für beide Behörden fachaufsichtlich zuständigen Bundesmi-  
nisterium des Innern (BMI) habe ich um kurzfristige Prüfung gebeten, ob und inwie-  
weit jedenfalls ein teilweiser Informationszugang eröffnet werden kann.

Ein vollständiger Informationszugang ohne jegliche Schwärzungen dürfte nach Erör-  
terung der von den beiden Behörden geltend gemachten Ausschlussstatbestände  
prima facie nicht eröffnet und eine entsprechende Klage mit einem hohen bis sehr  
hohen Prozessrisiko verbunden sein.

Falls Sie den Fall gleichwohl mit Blick auf eine evtl. anschließende verwaltungsge-  
richtliche Klage offen halten wollen, rege ich an, das Widerspruchsverfahren hinsicht-  
lich eines der beiden Anträge rechtzeitig (fristgerecht) anzustoßen, um die Kostenbe-



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2

lastung niedrig zu halten. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Anrufung des BfDI das notwendige Vorverfahren nicht ersetzt, die Widerspruchsfrist weder hemmt noch unterbricht und die Rechtsauffassung des BfDI keine Bindungswirkung für die Verwaltungsgerichte entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gronenberg